

Anfrage von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)
betreffend Handhabung des Opferhilfegesetzes
durch die Justizdirektion des Kantons Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 2. Dezember 1992 die Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt u.a. die Schaffung von Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen.

Auf ein Gesuch um Anerkennung als Beratungsstelle vom 25. Januar 1993 durch die beiden Landeskirchen rechts der Limmat (Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden) haben diese Initianten eine kurzangebundene, um nicht zu sagen "schnoddrige" Antwort von der Justizdirektion erhalten. Die Gemeinderäte der 4 politischen Gemeinden der Kreisgemeinde Weiningen haben daraufhin ihrerseits die Justizdirektion gebeten diese sinnvolle Initiative zu unterstützen. Auf dieses Schreiben haben wir nun eine vom Direktionsvorsteher unterschriebene anständige Antwort erhalten, welche allerdings in der Sache nicht zu befriedigen mag.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, für welche ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung bitte:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei den bisher als Beratungsstellen anerkannten Institutionen um eine fachlich einseitige Auswahl handelt, welche keineswegs das gesamte Spektrum von Opfern im Sinne des Opferhilfegesetzes abdeckt?
(Anerkannt wurden bisher:
 - Nottelefon für vergewaltigte Frauen Winterthur
 - Nottelefon für vergewaltigte Frauen Zürich
 - Schlupfhuus
 - Castagna
 - Die dargebotene Hand))
2. Sind nicht gerade kirchliche Institutionen, welche in traditioneller Hinsicht und von ihrem Seelsorgeauftrag her prädestiniert sind Hilfe zu leisten, auch im Sinne des Opferhilfegesetzes ideale Körperschaften, um solche Beratungsstellen zu betreiben? Insbesondere, wenn sie bereit sind in organisatorischer Hinsicht die nötigen Strukturen aufzubauen?
3. Wäre es der Erfüllung des Sachauftrages nicht dienlich, solchen Stellen, welche bereit sind, eine gesetzliche Aufgabe mitzuerfüllen die volle Unterstützung in juristischer und sachlicher Beratung zu erteilen?
4. Auch wenn ich die Auffassung der Justizdirektion teile, dass solche Beratungsstellen nicht bereits beim Entstehen finanziell unterstützt werden können, stellt sich klar die Frage, ob die Justizdirektion durch aktive Unterstützung solcher Initiativen nicht verpflichtet wäre, zum Aufbau von kostengünstigen Lösungen beizutragen.
5. Nach welchen Grundsätzen und für welche Aufwendungen erstattet der Kanton den anerkannten Beratungsstellen Beiträge im Sinne § 3. der Einführungsverordnung? Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich bei diesen Stellen um Organisationen handeln kann, welche auch in anderen Bereichen tätig sind, was absolut sinnvoll sein kann.

6. Hat der Regierungsrat die, in § 8 der Einführungsverordnung geforderte "kantonale Opferhilfestelle", welche für die Festlegung der finanziellen Entschädigungen und von Genugtuungsbeiträgen zuständig sein soll, errichtet?
7. Hat der Regierungsrat die Verordnung über Unterstellung und Verfahren dieser Opferhilfestelle erlassen? (§8.)

Nach diesen Fragen zur Sache gestatten Sie sehr verehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte noch eine Frage zum Stil:

8. Vorgängig erwähntes Gesuch war begleitet von Unterlagen wie Realisierungskonzept, Personalkonzept und Organisationskonzept.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass kommunale Organe, dazu zähle ich auch die kirchlichen Stellen, Anspruch darauf haben, dass die zuständigen Direktionen sich hilfreich in der Sache und nicht wie im geschilderten Falle kurz angebunden und abweisend zu verhalten haben?

Ich danke Ihnen bestens für die Beantwortung meiner Fragen.

Willy Haderer